

Richtlinien für die Gewährung eines freiwilligen Kinderbetreuungszuschusses für die Beschäftigten der Diözese Augsburg und ihrer Pfarrkirchenstiftungen

Die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayer. Regional-KODA) hat am 9. November 2016 folgenden (Empfehlungs-)Beschluss¹ gefasst:

„Empfehlung der Kommission für eine freiwillige Gewährung eines Kinderbetreuungszuschusses an alle Rechtsträger

Die Katholische Kirche als Dienstgeber fühlt sich in besonderer Weise der Förderung der Familie und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie verpflichtet. In diesem Bereich sind schon wichtige Dinge umgesetzt worden. Es bestehen jedoch noch ungenutzte Handlungsspielräume.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen („Kommission“) den das ABD anwendenden Rechtsträgern, ihren Beschäftigten als freiwillige Leistung für Unterbringung, Betreuung und Verpflegung eines noch nicht schulpflichtigen Kindes in einer Kindertagesstätte oder einer vergleichbaren Einrichtung gem. § 3 Nr. 33 EStG einen Kinderbetreuungszuschuss zu gewähren.

Um die Umsetzung zu erleichtern, hält es die Kommission für sinnvoll, wenn die Diözesen geeignete Rahmenrichtlinien für ihren Bereich formulieren.“

In Umsetzung dieses (Empfehlungs-)Beschlusses setze ich hiermit für die Diözese Augsburg die nachfolgenden Richtlinien in Kraft:

Richtlinien für die Gewährung eines freiwilligen Kinderbetreuungszuschusses für Beschäftigte der Diözese Augsburg und ihrer Pfarrkirchenstiftungen

1. Leistung und Leistungsumfang

Die Diözese Augsburg und ihre Pfarrkirchenstiftungen gewähren den bei ihnen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen monatlichen finanziellen Kinderbetreuungszuschuss.

¹ Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2017 Seite 177

1.1 Berechtigte

Den Kinderbetreuungszuschuss erhalten für ihre leiblichen Kinder, für ihre Adoptivkinder und für ihre Pflegekinder:

- alle vollzeit- und teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözese Augsburg und ihrer Pfarrkirchenstiftungen.

Teilzeitbeschäftigt in diesem Sinne sind auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) ausüben.

- Auszubildende
- Berufspraktikantinnen und -praktikanten im praktischen Anerkennungsjahr
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die gemäß § 4 ABD Teil A, 1. an andere Anstellungsträger abgeordnet, gestellt oder zugewiesen sind und das Entgelt weiterhin von der Diözese Augsburg oder einer ihrer Pfarrkirchenstiftungen erhalten

Den Kinderbetreuungszuschuss erhalten nicht:

- Kurzfristig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Anstellungsträger, die von diesen zur Diözese Augsburg oder einer ihrer Pfarrkirchenstiftungen abgeordnet, gestellt oder zugewiesen sind und das Entgelt weiterhin von ihrem Anstellungsträger erhalten
- Sonstige Praktikantinnen und Praktikanten
- Volontärinnen und Volontäre
- Selbständige („Honorarkräfte“)
- Ehrenamtlich Tätige, die kein Entgelt oder nur eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Übungsleiter- oder Ehrenamtszuschale erhalten
- Leiharbeiterinnen und -arbeiter

1.2 Unmittelbare und tatsächlich angefallene Kosten der Kinderbetreuung

Der Kinderbetreuungszuschuss wird nur zu den unmittelbaren und tatsächlich angefallenen Kosten der regelmäßigen Kinderbetreuung gewährt.

Zu den unmittelbaren Kosten der Kinderbetreuung zählen die monatlichen Gebühren der Kindertageseinrichtung, eventuelle Kosten einer in der Kindertageseinrichtung in Anspruch genommenen Mittagsverpflegung und das sog. Spielgeld.

Zu den unmittelbaren Kosten der Kinderbetreuung zählen insbesondere nicht die Kosten für die Beförderung zwischen Wohnung und Kindertageseinrichtung oder einmalige Gebühren wie die Anmeldegebühr sowie die Kosten für die (bloße) Vermittlung von Unterbringungs- und Betreuungsmöglichkeiten durch Dritte.

1.3 Höhe des Kinderbetreuungszuschusses

Der Kinderbetreuungszuschuss, der die tatsächlich angefallenen Betreuungskosten nicht übersteigen kann, beträgt höchstens 50 Euro je Kind und Monat.

Der Kinderbetreuungszuschuss wird unabhängig vom Beschäftigungsumfang stets in voller Höhe gewährt; es erfolgt keine Kürzung entsprechend dem Beschäftigungsumfang.

2. Leistungsvoraussetzungen

Die Kinderbetreuung muss außerhalb des eigenen Haushalts erfolgen, z. B. in Kindertageseinrichtungen, Kinderkrippen oder bei Tagesmüttern. Die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt, z.B. durch Familienangehörige oder andere Personen, ist nicht zuschussfähig.

Das Kind darf noch nicht eingeschult sein. Die Nachmittagsbetreuung eines eingeschulten Kindes ist nicht zuschussfähig, auch dann nicht, wenn diese in einer Kindertageseinrichtung erfolgt.

Der Kinderbetreuungszuschuss kann nur zusätzlich zu einem regelmäßigen Arbeitsentgelt bezogen werden. Ruht die Entgeltzahlung, z. B. wegen Elternzeit oder Sonderurlaub, ruht auch der Kinderbetreuungszuschuss.

Der Kinderbetreuungszuschuss wird auch im Falle der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit gezahlt, aber nur bis zum Ende des gesetzlich vorgesehenen Entgeltfortzahlungszeitraumes von sechs Wochen.

Der Kinderbetreuungszuschuss wird auch während der Mutterschutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) gewährt.

Der Kinderbetreuungszuschuss wird während der Elternzeit gewährt, wenn in Teilzeit gearbeitet und weiterhin Entgelt von der Diözese Augsburg oder einer ihrer Pfarrkirchenstiftungen bezogen wird.

Für Zeiten einer Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung und während eines Sonderurlaubs wird kein Kinderbetreuungszuschuss gewährt.

Der Kinderbetreuungszuschuss wird dem Grunde nach auch dann gewährt, wenn der Arbeitgeber des anderen Elternteils ebenfalls einen Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten zahlt. Der Zuschuss, den der andere Elternteil erhält, ist im Antrag anzugeben und wird auf den Kinderbetreuungszuschuss nach diesen Richtlinien angerechnet. Gegebenenfalls erfolgt dann keine weitere Bezuschussung durch die Diözese Augsburg oder ihre Pfarrkirchenstiftungen.

Auch wenn beide Elternteile im Dienst der Diözese Augsburg oder einer ihrer Pfarrkirchenstiftungen stehen, wird der Kinderbetreuungszuschuss gewährt, insgesamt aber nur einmal pro Kind. Die Ehegatten entscheiden, wer von ihnen den Zuschuss erhalten soll.

3. Leistungsnachweise und Leistungszeitpunkt

Die Kosten der Kinderbetreuung müssen entsprechend nachgewiesen werden. Zuschussanträge sind jährlich unter Verwendung des Antragsformulars (Anhang I) zu stellen. Für jedes Kind muss ein eigener Zuschussantrag gestellt werden. Rechtzeitig vor Ablauf des mitgeteilten Bezugszeitraums ist ein neuerlicher Antrag zu stellen (Folgeantrag). Verspätete Anträge werden ab dem Monat berücksichtigt, in dem sie eingehen. Die Zahlung des Kinderbetreuungszuschusses erfolgt mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Antrag mit der Bestätigung der Kinderbetreuungseinrichtung eingeht oder ab dem angegebenen tatsächlichen Beginn der Betreuung des Kindes.

Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen. Mündliche, formlose oder unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet.

Der Nachweis der Kosten wird mit dem Zuschussantrag und der ausgefüllten Bestätigung der Kinderbetreuungseinrichtung bzw. der Tagesmutter (Anhang II) über die tatsächlich anfallenden, unmittelbaren, monatlichen Betreuungskosten erbracht.

Die Einschulung des Kindes, der Wegfall der Betreuung sowie die Änderung des Betreuungsumfangs sind der Diözese Augsburg bzw. der Pfarrkirchenstiftung jeweils unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine E-Mail an die/den zuständige/n Personalsachbearbeiter/in genügt. Ändert sich der Betreuungsumfang, muss das Antragsverfahren erneut durchlaufen werden; eine neue Bestätigung über die geänderten Betreuungskosten muss vorgelegt werden.

4. Vorbehalt

Der Kinderbetreuungszuschuss ist eine einseitige, freiwillige, außertarifliche Leistung der Diözese Augsburg bzw. ihrer Pfarrkirchenstiftungen, auf die auch bei wiederholter vorbehaltloser Zahlung kein Rechtsanspruch besteht.

5. Ansprechpartner

Ansprechpartner/in für den Antrag auf Gewährung des Kinderbetreuungszuschusses ist die/der jeweils zuständige/r Personalsachbearbeiter/in.

6. Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten am 1. September 2017 in Kraft. Sie gelten für die Dauer von drei Jahren. Über eine Verlängerung ihrer Geltungsdauer wird gesondert entschieden.²

Augsburg, 26. Mai 2017



Dr. Konrad Zdarsa
Bischof von Augsburg

² Hinweis: Soweit die Steuergesetzgebung sich ändern sollte, die derzeit eine steuer- und sozialversicherungsfreie Zahlung des Kinderbetreuungszuschusses ermöglicht, erfolgt eine Prüfung, ob der Kinderbetreuungszuschuss in dieser Form und Höhe weiter gewährt werden kann. Gegebenenfalls erfolgen Anpassungen an die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen.